

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 58 / 2012

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 18.12.2012

Organisation und Verfassung der Hochschule

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

ERGÄNZUNG

der SATZUNG zur Durchführung des **FESTSTELLUNGSVERFAHRENS** für Studiengänge mit **BESONDEREN EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN** zum Studienjahr 2012/13 vom 15. Februar 2012 4
 Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 49/2012 vom 02.03.2012, S. 10 ff

BERICHTIGUNG

der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades **BACHELOR** für den Studiengang **IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI)** vom 12.09.2012 10
 Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 57/2011 vom 10.12.2012, S. 45 ff

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades **BACHELOR** für den Studiengang **PHARMATECHNIK (PT)** vom 01.02.2012 11

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER** für den Studiengang **PHARMATECHNIK (MPT)** vom 10.10.2012 32

SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades **BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.)** für den Fernstudiengang **LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (FLT)** vom 14.05.2005 50
 Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 30/2008 vom 08.08.2008, S. 28 ff

SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades **BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.)** für den Fernstudiengang **VERFAHRENSTECHNIK (FVT)** vom 14.05.2005 53
 Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 30/2008 vom 08.08.2008, S. 51 ff

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNG der **SATZUNG** zur Durchführung des **FESTSTELLUNGSVERFAHRENS** für Studiengänge mit **BESONDEREN** **EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN** zum Studienjahr 2012/13

vom 15. Februar 2012

(veröffentlicht im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 49/2012 vom 02.03.2012)

Artikel II

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl.LSA Nr. 10/2008 S. 196) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 58/2012 am 18.12.2012.

Köthen, den 17.12.2012

Artikel I

Die Anlage 1 der o.g. Satzung wird für die Immatrikulation zum Sommersemester 2013 w.f. ergänzt (s.u.):

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studiengang	zugehörige Anlage
Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung	siehe Anlage 2.15
Master Human Resource Management	siehe Anlage 2.16
Master Logistikmanagement	siehe Anlage 2.17
Master Online-Kommunikation	siehe Anlage 2.18
Master Pharmatechnik	siehe Anlage 2.19

Feststellungsverfahren zum Sommersemester 2013

für den Studiengang

Master

Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (M.A.)

Name	Vorname	Geburtsdatum
<p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) 		
Datum	Unterschrift ASA	

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote - ECTS Zeugnis von **bis 2,9** geht in das **Feststellungsverfahren**
> 2,9 erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivation	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

_____ Datum
_____ Mitglied der Auswahlkommission
_____ Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Sommersemester 2013

für den Studiengang

Master

Human Resource Management (M.Sc.)

Name	Vorname	Geburtsdatum
<p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) 		
Datum	Unterschrift ASA	

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote - ECTS Zeugnis von **bis 2,9** geht in das **Feststellungsverfahren**
> 2,9 erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivation	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum
Mitglied der Auswahlkommission
Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Sommersemester 2013

für den Studiengang **Master Logistikmanagement (M.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum
<p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivations schreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) 		
Datum	Unterschrift ASA	

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote - ECTS Zeugnis von **bis 2,9** geht in das **Feststellungsverfahren**
 > 2,9 erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivation	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission
-------	--------------------------------	--------------------------------

Feststellungsverfahren zum Sommersemester 2013

für den Studiengang **Master Online-Kommunikation (M.A.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum
<p>Folgende Unterlagen sind beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) 		
Datum	Unterschrift ASA	

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote - ECTS Zeugnis von **bis 2,9** geht in das **Feststellungsverfahren**
> 2,9 erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivation	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

_____ Datum
_____ Mitglied der Auswahlkommission
_____ Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Sommersemester 2013

für den Studiengang **Master Pharmatechnik (M.Sc.)**

<p>_____ Name</p> <p>_____ Vorname</p> <p>_____ Geburtsdatum</p> <p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Pharmatechnik (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) <p>_____ Datum</p>	<p>_____ Unterschrift ASA</p>
---	-----------------------------------

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote - ECTS Zeugnis von **A oder B** Bewerber wird ohne weiteres Verfahren **zugelassen** (sofern keine ECTS-Note ausgewiesen ist. hilfsweise Note 1,0 bis 2,0)
- C** geht in das **Feststellungsverfahren** hilfsweise 2,1 bis 3,0
- > C / 3,0** erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum _____
Mitglied der Auswahlkommission _____
Mitglied der Auswahlkommission

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

IMMOBILIENWIRTSCHAFT

vom 12.09.2012

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 57 / 2012 am 10.12.2012.

Der § 35 wird w.f. berichtigt:

§ 35 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang Bachelor ~~Betriebswirtschaft~~ Immobilienwirtschaft immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2012 in den Studiengang Bachelor ~~Betriebswirtschaft~~ Immobilienwirtschaft immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, ausnahmslos alle Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anrechnung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

Köthen, den 17.12.2012

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

BACHELOR

für den Studiengang

PHARMATECHNIK (PT)

vom 01.02.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf
- Anlage 6: Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I.
Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Im Verlauf des Studiums werden auf der Basis eines breiten naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Gestaltung, Auslegung und dem Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln entsprechend der Guten Herstellungsrichtlinie (GMP) und zur Qualitätskontrolle vermittelt. Das erworbene Wissen wird in den naturwissenschaftlichen Bereichen exemplarisch vertieft, und weitere wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten werden auf den Gebieten der Pharmazeutischen Technologie, der Instrumentellen Analytik, der Verfahrenstechnik und der Pharmabiotechnologie vermittelt. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikums- und Projektanteil aus. Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der Herstellung und Qualitätssicherung in der Pharmazeutischen Industrie und der Kosmetikindustrie, der galenischen Forschung und Entwicklung bis hin zur Herstellung und Entwicklung von Diagnostika und Arzneimitteln auf biotechnologischer und gentechnologischer Basis. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorgrades wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Pharmatechnik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

**Bachelor of Science
(B.Sc.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 7 Semester (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und

zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der

Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch. Sofern die in Anlage 4 benannte Prüfung zum Regelstudienzeitpunkt nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Teilnahme am Deutschunterricht im nachfolgenden Studienverlauf obligatorisch bis der Prüfungserfolg nachgewiesen ist.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

§ 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen,

können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 12 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges. In die Bewertung des Praktikums gehen die Belegarbeit mit 80% und das Kolloquium mit 20% ein.

(4) An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Kreditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

(1) Verpflichtende Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen sind im Umfang von 2 Credits anzubieten bzw. mit der Anfertigung von Projektarbeiten zu kombinieren (dann 5 Credits).

(2) Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung als Zusatzmodul entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere

auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Haus-

arbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 16

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0; 1,3	für „Sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 20

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Stu-

dienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Bachelorprüfung

§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4)
5. der Nachweis des 12-wöchigen Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung

§ 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das **0,8**fache der Note nach Satz 1, dem **0,15**fachen der Note der Bachelorarbeit und dem **0,05**fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **zehn** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters bis auf einen gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 31

Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **2fach** im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliogra-

phische Zusammenfassung abzugeben³. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 32

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

§ 33

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 34

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“

³ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang Pharmatechnik immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2012 in den Studiengang Pharmatechnik immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, ausnahmslos alle Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anrechnung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 01.02.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 26.09.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 17.12.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 58/2012 am 18.12.2012.

Köthen, den 17.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Pharmatechnik

den Bachelorgrad
Bachelor of Science (B.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Applied Biosciences and Process
Engineering**

has awarded the academic degree of
Bachelor of Science (B.Sc.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Pharmaceutical Engineering

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Pharmatechnik

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Program

Pharmaceutical Engineering

in the Department of

**Applied Biosciences and Process
Engineering**

Gesamtnote der Bachelorprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits **210**

ECTS **A...E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
Mathematik I Mathematics I	5	X,y
Mathematik II Mathematics II	6	X,y
Informatik Computer Science	5	X,y
Physik Physics	5	X,y
Allgemeine und Analytische Chemie General and Analytical Chemistry	5	X,y
Anorganische Chemie Inorganic Chemistry	7	X,y
Physikalische Chemie I Physical Chemistry I	5	X,y
Physikalische Chemie II Physical Chemistry II	5	X,y
Organische Chemie I Organic Chemistry I	6	X,y
Organische Chemie II und Biochemie Organic Chemistry II and Biochemistry	10	X,y
Biologie Biology	6	X,y
Gentechnik Genetic Engineering	5	X,y
Grundlagen der Arzneiformenlehre Fundamentals of Pharmaceutics	5	X,y
Instrumentelle Analytik Instrumental Analysis	8	X,y
Pharmazeutische Technologie fester Arzneiformen Pharmaceutical Technology of Solid Dosage Forms	6	X,y
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen Pharmaceutical Technology of Semisolid and Liquid Dosage Forms	5	X,y
Arzneimittelrecht / GMP Pharmaceutical Law and GMP	5	X,y
Spezielle Pharmazeutische Analytik Special Pharmaceutical Analysis and GMP	5	X,y
Pharmabiotechnologie I Pharmabiotechnology I	6	X,y
Pharmabiotechnologie II Pharmabiotechnology II	5	X,y

Pharmazeutische Grundlagen Fundamentals of Pharmacy	7	X,y
Elektrotechnik Electrical Engineering	5	X,y
Strömungsmechanik Fluid Mechanics	5	X,y
Mess- und Regelungstechnik Measuring and Control Technology	5	X,y
Verfahrenstechnik Process Engineering	8	X,y
Verpackungstechnik Packaging Technology	5	X,y
Betriebswirtschaftslehre Business Administration	5	X,y
Informationssysteme und Projektarbeit Information Systems and Project	5	X,y
Fremdsprachen Foreign Languages	5	X,y
Berufspraktikum Professional Practical Training	15	X,y
Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Subjects		
WPM 1 ECS 1	5	X,y
WPM 2 ECS 2	5	X,y
WPM 3 ECS 2	5	X,y
Thema der Bachelorarbeit: Subject of the Bachelor Thesis:		
Bachelorarbeit Bachelor Thesis	12	X,y
Kolloquium Colloquium	3	X,y
Zusatzmodule Additional Subjects		
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Bachelor of Science (B.Sc.)
2.2 Main Field of Study	Pharmaceutical Engineering
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Applied Biosciences and Process Engineering
2.4 Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Bachelor
3.2 Official Length of Programme	3,5 years, full time
3.3 Access Requirements	higher education

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study	full time, 3,5 years
4.2 Programme Requirements	

The study of Pharmaceutical Engineering imparts knowledge and facilities necessary for the manufacturing and testing of medicinal products, quality control and working of plants. The focus of the study lies on the knowledge and the competence in mathematics and natural sciences and in different kinds of engineering. A profound education in the subjects of pharmaceutical technology, microbiology, pharmabiotechnology and instrumental analysis qualifies for a profession in the fields of quality assurance, drug control and pharmaceutical development. The study of Pharmaceutical Engineering prepares the students for operation in the pharmaceutical and cosmetic industry in the departments of production, quality assurance, technical engineering, galenical development of innovative drug delivery systems and research on new drug substances. Additional fields of activity are the development and manufacturing of diag-

nostics and biotechnological and gene technology formulations. The education enables the graduated students to take possession of management functions in the area of manufacturing, quality assurance, development, planning, marketing and sales.

With this qualification the students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions / criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as "Zeugnis über die Bachelorprüfung" for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4. Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following numerical system is additionally granted:

A to 1,3
B 1,4 to 2,0
C 2,1 to 3,0
D 3,1 to 3,7
E 3,8 to 4,0.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (subjects offered in final examination, written and oral: 80%, thesis: 15%, oral examination/colloquium: 5%)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2. Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of Pharmaceutical Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information

no further information provided

6.2. Further Information Sources

About the institution:

<http://www.bwp.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

Certification Date

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor- Studiengang Pharmatechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
1 Mathematik I	2	2	0		K	90 min.	5
2 Informatik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
3 Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
4 Allgemeine und Analytische Chemie	3	1	3	LNW	K	90 min.	5
5 Biologie	5	0	2	LNW	K	120 min.	6
6 Betriebswirtschaftslehre	2	2	0		K	120 min.	5
Summe 1. Fachsemester	16	6	8				31

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
7 Mathematik II	4	4	0		K	120 min.	6
8 Elektrotechnik	2	1	1	LNW	K	150 min.	5
9 Anorganische Chemie	4	1	3	LNW	K	90 min.	7
10 Physikalische Chemie I	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
11 Organische Chemie I	4	1	2	LNW	K	90 min.	6
Summe 2. Fachsemester	16	8	7				29

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
12 Organische Chemie II und Biochemie	6	0	3	LNW	K	120 min.	10
13 Physikalische Chemie II	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
14 Strömungsmechanik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
15 Grundlagen der Arzneiformenlehre	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
16 Gentechnik	3	0	1	LNW	K	120 min.	5
17 Fremdsprachen*	0	2	0	LNW			
Summe 3. Fachsemester	15	6	7				30

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 2

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
18 Instrumentelle Analytik	2	1		LNW	
19 Pharmazeutische Grundlagen	5	0	0	LNW		o.P.	7
20 Verfahrenstechnik (MVT, TVT)	4	4	2	LNW	K	150 min.	8
21 Mess- und Regelungstechnik	4	1	1	LNW	K	120 min.	5
17 Fremdsprachen*	0	2	0	LNW			5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul I	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	5
Summe 4. Fachsemester	15	8	3				30

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
22 Pharmazeutische Technologie fester Arzneiformen	2	0	3	LNW	K	90 min.	6
18 Instrumentelle Analytik	2	0	2	LNW	K	120 min.	8
23 Pharmabiotechnologie I	2	1	2	LNW	K	90 min.	6
24 Verpackungstechnik	4	1	1	LNW	K	90 min.	5
25 Informationssysteme und Projektarbeit	1	0	0				0
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)							
Wahlpflichtmodul II	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	5
Summe 5. Fachsemester	11	1	8				30

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
26 Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen	4	0	0	LNW	K	min	5
27 Spezielle Pharmazeutische Analytik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
28 Arzneimittelrecht / GMP	2+4	0	0	LNW	K	90 min	5
29 Pharmabiotechnologie II	2	1	2	LNW	K	90 min	5
30 Informationssysteme und Projektarbeit	0	0	4	2 LNW	PRO		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul III	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	5
Summe 6. Fachsemester	14	1	8				30

7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
31 Berufspraktikum (12 Wochen)					H		12
32 Kolloquium zum Berufspraktikum					P/C	45 min.	3
33 Bachelorarbeit (10 Wochen)					H		12
34 Bachelorkolloquium					P/C	60 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt	87	30	41				210
---------------------------------	-----------	-----------	-----------	--	--	--	------------

- Zuzüglich WPM – s.u. -

Studien- und Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen							
Es sind Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von 15 Credits zu wählen							
Biopharmazie	3	1			M	20 min.	5
Pharmazeutische Biologie	2		2	LNW	K	90 min.	5
Kosmetika	2		2		K	90 min.	5
Drogenzubereitungen	3	1		LNW	K	90 min.	5
Modern Drug Delivery Systems and Solubilisation	3				K	90 min.	5
Enzymologie	4			LNW	K	90 min.	5
Molekulargenetik	3				K	90 min.	5
Zellkulturtechnik	2		2		K	90 min.	5
Sensor- und Analysenmesstechnik	2		2	LNW	K	90 min.	5
Prozess – und Anlagentechnik	2	1	1		K	90 min.	5
Projektmanagement	2	1			K	90 min.	5
Makromolekulare Stoffe (Zusatzmodul)	2			LNW	K	90 min.	2

6 WPM aus der Liste werden pro Semester angeboten.

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	31 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	29 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
7. Semester	12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in mehreren Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Anlage 6

Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Informatik	Computer Science
Physik	Physics
Biologie	Biology
Allgemeine und Analytische Chemie	General and Analytical Chemistry
Anorganische Chemie	Inorganic Chemistry
Physikalische Chemie	Physical Chemistry
Physikalische Chemie II	Physical Chemistry II
Organische Chemie	Organic Chemistry
Organische Chemie II und Biochemie	Organic Chemistry II and Biochemistry
Gentechnik	Genetic Engineering
Grundlagen der Arzneiformlehre	Fundamentals of Pharmaceutics
Instrumentelle Analytik	Instrumental Analysis
Spezielle Pharmazeutische Analytik	Special Pharmaceutical Analysis
Pharmazeutische Technologie Fester Arzneiformen	Pharmaceutical Technology of Solid Drug Formulations
Pharmazeutische Technologie Halbfester und Flüssiger Arzneiformen	Pharmaceutical Technology of Semisolid and Liquid Drug Formulations
Arzneimittelrecht und GMP	Pharmaceutical Law and GMP
Pharmabiotechnologie I	Pharmabiotechnology I
Pharmabiotechnologie II	Pharmabiotechnology II
Pharmazeutische Grundlagen	Fundamentals of Pharmacy and Medicine Law
Elektrotechnik	Electrical Engineering
Strömungsmechanik	Fluid Mechanics
Mess- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Verfahrenstechnik	Process Engineering
Verpackungstechnik	Packaging Technology
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Fremdsprachen	Foreign Languages
Informationssysteme und Projektarbeit	Information Systems and Project
Berufspraktikum	Professional Practical Training
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Biopharmazie	Biopharmaceutics
Pharmazeutische Biologie	Pharmaceutical Biology
Kosmetika	Cosmetics
Drogenzubereitungen	Phytopharmaceuticals
Modern Drug Delivery Systems and Solubilisation	Modern Drug Delivery Systems and Solubilisation
Enzymologie	Enzymology
Molekulargenetik	Molecular Genetics
Zellkulturtechnik	Cell Culture Technology
Sensor- und Analysenmesstechnik	Sensor and Analytical Measurement Engineering
Prozess – und Anlagentechnik	Process and Plant Engineering
Projektmanagement	Project Management
Makromolekulare Stoffe	Macromolecular Materials

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

MASTER

für den Studiengang

PHARMATECHNIK (MPT)

vom 10.10.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf -
- Anlage 6: Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

**I.
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Pharmatechnik oder vergleichbaren Studiengängen im Umfang von 210 Credits. Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester (180 Credits), so ist vor Beginn des Studiums gemäß dieser Ordnung ein Anpassungssemester im Umfang von insgesamt 30 Credits zu absolvieren. Nähere Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen aus dem Anpassungssemester bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters.

**§ 2
Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf den Gebieten der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und Kosmetika sowie von synthetisch, biotechnologisch und gentechnologisch hergestellten Wirkstoffen die Absolventinnen bzw. Absolventen in die Lage zu versetzen, die Qualität der Ausgangssubstanzen, Produkte und Fertigarzneimittel entsprechend den internationalen Anforderungen sicherzustellen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme wie z.B. Qualifizierung von Anlagen und Validierung von Prozessen in der Pharmaindustrie zu lösen. Ziel des Studiums ist auch die Vermittlung sozia-

ler, ökonomischer und arbeitswissenschaftlicher Grundkompetenzen, die sie zu kooperativer Arbeit und zur Lösung von Managementaufgaben befähigen. Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine weiterführende mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Ausbildung gewährleistet, um auf dieser Basis vertiefte Kenntnisse in der wissenschaftlichen Analyse der Herstellungsprozesse in der Pharma- und Kosmetikindustrie als Grundlage für eine qualitätsgerechte Produktion zu vermitteln. Das Studium ist wissenschaftlich-technisch orientiert und forschungsbezogen. Damit wird ein Einsatz der Absolventen in der Herstellung, Kontrolle, Qualitätssicherung, Forschung, Entwicklung und Management in Pharma- und Kosmetikunternehmen und wissenschaftlichen Instituten in den Bereichen der Pharmatechnik, Biotechnologie und Gentechnologie ermöglicht. Der Abschluss befähigt außerdem zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Pharmatechnik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazität und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

**§ 3
Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

**Master of Science
(M.Sc.)**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 3 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel am Ende des 3. Fachsemesters abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6

Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II.

Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, infor-

miert die Studierenden über organisatorische Belange und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer), belegen anstelle einer möglicherweise angebotenen Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit Anlagen und Maschinen zur Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika, mit Mess- und Prüfgeräten und bei der Anwendung von Mess- und Prüfverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit

zur Bearbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen, Instituten und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

§ 11 Mobilitätsfenster

An die Stelle von Modulen oder Modulgruppen gemäß Anlage 4 kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Kreditierung den adäquaten Modulen der vorliegenden Ordnung entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

III.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können

auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammen-

hänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die einzeln oder in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. Im Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse im Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss vom Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4)

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das gemäß den dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das **0,7fache** der Note nach Satz 1, dem **0,25fachen** der Note der Masterarbeit und dem **0,05fachen** der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **20** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 2. Fachsemesters bis auf eine Prüfung gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **zweifach** im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben³. Die Abgabe der

³ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsan-

spruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2013 in den Studiengang Pharmatechnik immatrikuliert wurden, gültig.

§ 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 10.10.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 14.11.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 17.12.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 58/2012 am 18.12.2012.

Köthen, den 17.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Pharmatechnik

den Mastergrad
Master of Science (M.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of

Applied Biosciences and Process Engineering

has awarded the academic degree of
Master of Science (M.Sc.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Pharmaceutical Engineering

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

die Masterprüfung im Studiengang

Pharmatechnik

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Pharmaceutical Engineering

at the Department of

**Applied Biosciences and Process
Engineering**

Gesamtnote der Masterprüfung

Final Grade of Examination for a Master's Degree

X,y

Credits

90

ECTS

A...E

Ort, TT.MM.JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Modules	Credits Credits	Noten Grades
Moderne Arzneiformen Modern Drug Delivery Systems	5	X,y
Bioanalytik Bioanalysis	5	X,y
Biopharmazeutika Biopharmaceutics	5	X,y
Qualitätsmanagement und Zulassung Quality Management and Drug Product Release	5	X,y
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen Special Biochemistry of Plants and Microorganisms	5	X,y
Zelluläre Signaltransduktion und Assay-Etablierung Cellular Signaling and Assay Development	5	X,y
Dermatokosmetik Dermatocosmetics	5	X,y
Angewandte Verfahrenstechnik Applied Engineering	5	X,y
Projektarbeit I Project I	5	X,y
Projektarbeit II Project II	5	X,y
Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Modules		
Biopharmazie und Pharmakokinetik Biopharmaceutics and Pharmacokinetics	5	X,y
Betriebliche Qualitätssicherung Plant Quality Assurance	5	X,y
Instrumentelle pharmazeutische Analyse Instrumental Pharmaceutical Analysis	5	X,y
Gestaltung von Bioreaktoren für die Pharmaindustrie Development of Bioreactors for the Pharmaceutical Industry	5	X,y
Thema der Masterarbeit: Subject of the Master Thesis:		
Masterarbeit Master Thesis	25	X,y
Kolloquium Colloquium	5	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)
s.a. successfully attended
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)
e.t. erfolgreich teilgenommen
ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)



Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«Geb.Datum», «Geb.Ort»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of Science (M.Sc.)
2.2 Main Field of Study	Pharmaceutical Engineering
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Applied Biosciences and Process Engineering
2.4. Language of Instruction	German/English

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	3 Semesters, full time
3.3 Access Requirements	Qualified Bachelor's degree

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study	3 semesters, full time
-------------------	------------------------

4.2 Program Requirements

The aim of the program is to communicate to the postgraduate student comprehensive knowledge and skills in the fields of development and the shaping of pharmaceutical technological processes according to GMP and product quality assurance. Students are put in a position to apply knowledge and scientific methods when solving interdisciplinary problems in their specific field of competence.

In the course of the program continuing when the bachelor qualification left off students are provided with a sound mathematical, scientific and technical education in order to reinforce knowledge in scientific analysis, technical realization of pharmaceutical processes and medicinal product control.

Already existing skills are put to test in practice focused situations where drug manufacturing processes are studied in their most detailed and complex forms. The subsequent exemplary descriptive work is necessary for generalization, thus making adaptability to other, similar processes possible.

By the research and development oriented profile of the Master's degree, students can apply their already acquired knowledge to arising problem situations. They are able to perceive main research issues and to plan and execute research projects. Due to their leadership skills stu-

dents are able to lead project teams. As team leaders students will possess a high level of communication and cooperation skills in order to take into consideration other people's opinions when making decisions. Besides, they are qualified to take on responsibility and assert themselves in conflict situations. Therefore, employment in pharmaceutical and cosmetic companies, in research and development institutions, and/or in official laboratories that operate in the field of pharmaceutical engineering is possible.

The graduates are qualified pharmaceutical engineers who can be employed in the following fields:

1. As project team leaders in pharmaceutical companies in the departments of manufacturing, product control, quality assurance, validation and qualification, research and development and technical maintenance
2. As managers in research and development institutions with focus on pharmaceutical engineering, drug substance synthesis and drug delivery system investigation.
3. Leading positions in state and private institutions dealing with regulatory affairs, drug release and drug product control

4.3 Program Details

See transcript for list of courses and grades as well as "Zeugnis über die Masterprüfung" for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4. Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following numerical system is additionally granted:

A	to 1.3
B	1.4 to 2.0
C	2.1 to 3.0
D	3.1 to 3.7
E	3.8 to 4.0.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (subjects offered in final examination, written and oral: 70%, thesis: 25%, oral examination/colloquium: 5%)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a doctorate with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2. Professional Status

Graduates of the Master's program are competent in all aspects relating to the development of Pharmaceutical Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information

no further information provided

6.2. Further Information Sources

About the institution:

<http://www.bwp.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

Certification Date

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Master- Studiengang Pharmatechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden (15 Wochen)			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Moderne Arzneiformen	3	1	1	LNW	K	90 min	5
Bioanalytik	2	0	3	LNW	M	30 min	5
Biopharmazeutika	2	0	3	LNW	K	90 min	5
Qualitätsmanagement und Zulassung	4	0	0	keine	K	120 min	5
Projektarbeit 1	0	0	4	keine	B / P		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
Biopharmazie und Pharmakokinetik	(3)	(1)	(0)	LNW	M	20 min	5
Betriebliche Qualitätssicherung	(4)	(0)	(0)	keine	K	90 min	
Summe 1. Fachsemester	(14,5)	(1,5)	11				30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Zelluläre Signaltransduktion und Assay-Etablierung	2	2	0	keine	M	30 min	5
Dermatokosmetik	3	1	0	keine	K	90 min	5
Angewandte Verfahrenstechnik	3	1	0	keine	K	90 min	5
Projektarbeit 2	0	0	4	keine	B / P		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
Instrumentelle pharmazeutische Analyse	(2)	(1)	(1)	LNW	M	30 min	5
Gestaltung von Bioreaktoren für die Pharmaindustrie	(3)	(0)	(1)	keine	K	90 min	
Summe 2. Fachsemester	(12,5)	(4,5)	(7)				30

3. Fachsemester							
Masterarbeit				§29	H		30
Masterkolloquium				§32	P/C	60 min	

Summe Studiengang gesamt	27	6	18				90
---------------------------------	-----------	----------	-----------	--	--	--	-----------

Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen: Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von 8 SWS entsprechend 10 Credits.

Modulabschluss:	K	Klausur	E/B	Entwurf/Beleg
	M	mündliche Prüfung	R	Referat
	PRO	Projekt	P	Präsentation
	H	Hausarbeit	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note		
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis		

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen: Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen: Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen: Masterarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in zwei Prüfungswochen im Anschluss an die 15-wöchige Vorlesungszeit, optional studienbegleitend.

Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Moderne Arzneiformen	Modern Drug Delivery Systems
Bioanalytik	Bioanalysis
Biopharmazeutika	Biopharmaceutics
Qualitätsmanagement und Zulassung	Quality Management and Drug Product Release
Projektarbeit I	Project I
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen	Special Biochemistry of Plants and Microorganisms
Zelluläre Signaltransduktion und Assay-Etablierung	Cellular Signaling and Assay Development
Dermatokosmetik	Dermatocosmetics
Angewandte Verfahrenstechnik	Applied Engineering
Projektarbeit II	Project II
Biopharmazie und Pharmakokinetik	Biopharmaceutics and Pharmacokinetics
Betriebliche Qualitätssicherung	Plant Quality Assurance
Instrumentelle pharmazeutische Analyse	Instrumental Pharmaceutical Analysis
Gestaltung von Bioreaktoren für die Pharmaindustrie	Development of Bioreactors for the Pharmaceutical Industry

Hochschule Anhalt

SATZUNG

**zur Änderung der
PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades**

BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.)

für den Fernstudiengang

Lebensmitteltechnologie

vom 14.05.2008

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt
Nr. 30/2008 vom 08.08.2008)

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel

Die Anlage 3 der Prüfungsordnung und die Anlage 2 der Studienordnung werden durch die entsprechende Tabelle in der Anlage dieser Satzungsänderung ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2008/09 eingeschrieben haben.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 19.07.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 17.12.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 58/2012 am 18.12.2012.

Köthen, den 17.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Bachelor-Fernstudiengang Lebensmitteltechnologie	Präsenzstunden	Selbststudium	Cr.	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester	
				h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.
Pflichtmodule																					
Mathematik und Statistik	50	310	12	26	6	24	6														
Physik	20	130	5	20	5																
Informatik	26	154	6	16	4	10	2														
Technische Mechanik	34	206	8	14	3	20	5														
Chemie	26	154	6	12	3	14	3														
Physikalische Chemie	22	128	5					22	5												
Werkstofftechnik	16	104	4					16	4												
Strömungsmechanik und Rheologie	32	208	8					14	4	18	4										
Thermodynamik	32	208	8					14	4	18	4										
Lebensmittelmikrobiologie	22	128	5			16	4	6	1												
Konstruktionslehre	20	130	5					10	2	10	3										
Mess-, Regelungs- und Prozessleit- technik	36	204	8									18	4	18	4						
Mess- und Regelungstechnik																					
Computer Aided Design (CAD)	18	102	4									18	4								
Lebensmittelchemie	30	210	8									14	4	16	4						
Lebensmittelanalytik	30	210	8									14	4	16	4						
Lebensmittelverfahrens- und -apparatetechnik	40	260	10									14	4	16	4	10	2				
Lebensmitteltechnologie	46	254	10													18	4	28	6		
Sicherheitstechnik	18	102	4																	18	4
Ver- und Entsorgungstechnik	24	126	5											24	5						
Verpackungstechnik	12	108	4													12	4				
Projektarbeit	8	142	5															8	5		
Online-Kurs Betriebswirtschaftslehre	4	146	5							4	5										
REFA-Methoden	20	130	5							20	5										
Recht und Kostenrechnung	20	130	5													20	5				
Wahlpflichtmodule																					
Wahlpflichtmodul I	18	102	4													18	4				
Wahlpflichtmodul II	18	102	4															18	4		
Wahlpflichtmodul III	18	102	4															18	4		
Bachelorarbeit		360	12																		12
Kolloquium		90	3																		3
Summe	660	4740	180	88	21	84	20	82	20	70	21	78	20	90	21	78	19	72	19	18	19

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen

Prüfungsmodule	Regelprüfungssemester	Prüfungssart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	begleitende- und Vorleistungen	Credits
Mathematik und Statistik	1. 2. 2.	K K K	120 min 90 min 90 min	40 % 30 % 30 %	keine keine keine	12
Physik	1.	K	120 min	100 %	1 LNW	5
Informatik	1.	K	120 min	100 %	keine	6
Technische Mechanik	2.	K	120 min	100 %	keine	8
Chemie	1. 2.	K K	90 min 90 min	50 % 50 %	1 LNW	6
Physikalische Chemie	3.	K	120 min	100 %	1 LNW	5
Werkstofftechnik	3.	K	90 min	100 %	keine	4
Strömungsmechanik und Rheologie	4.	K	120 min	100 %	1 LNW	8
Thermodynamik	4.	K	120 min	100 %	1 LNW	8
Lebensmittelmikrobiologie	3.	K	120 min	100 %	1 LNW	5
Konstruktionslehre	3. 4.	K E/B	120 min	50 % 50 %	keine keine	5
Mess-, Regelungs- und Prozessleittechnik	5.	K	120 min	50 %	keine	8
Mess- und Regelungstechnik	6.	K	120 min	50 %	1 LNW	
Computer Aided Design (CAD)	5.	E/B		100 %	keine	4
Lebensmittelchemie	6.	K	120 min	100 %	1 LNW	8
Lebensmittelanalytik	6.	K	120 min	100 %	1 LNW	8
Lebensmittelverfahrens- und - apparatetechnik	6.	E/B K	120 min	50 % 50 %	keine 1 LNW	10
Lebensmitteltechnologie	7. 8.	K K	120 min 120 min	50 % 50 %	1 LNW 1 LNW	10
Sicherheitstechnik	9.	K	120 min	100 %	keine	4
Ver- und Entsorgungstechnik	6.	K	120 min	100 %	1 LNW	5
Verpackungstechnik	7.	K	120 min	100 %	keine	4
Projektarbeit	8.	PRO		100 %	keine	5
Betriebswirtschaftslehre	4.	K	120 min	100 %	1 PVL	5
REFA-Methoden	4.	K	90 min	100 %	keine	5
Recht und Kostenrechnung	7. 7.	K K	90 min 90 min	50 % 50 %	keine keine	5
Wahlpflichtmodul I	7.	s. Nichttechnische Wahlpflichtmodule				4
Wahlpflichtmodul II	8.	s. Technische Wahlpflichtmodule				4
Wahlpflichtmodul III	8.	s. Technische Wahlpflichtmodule				4
Bachelorarbeit	6.	H		100 %	§ 24	12
Bachelorkolloquium	6.	M		100 %	§ 27(1)	3

Hochschule Anhalt

SATZUNG

**zur Änderung der
PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades**

BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.)

für den Fernstudiengang

Verfahrenstechnik

vom 14.05.2008

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt
Nr. 30/2008 vom 08.08.2008)

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlage 3 der Prüfungsordnung und die Anlage 2 der Studienordnung werden durch die entsprechende Tabelle in der Anlage dieser Satzungsänderung ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2008/09 eingeschrieben haben.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 19.07.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 17.12.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 58/2012 am 18.12.2012.

Köthen, den 17.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Bachelor-Fernstudiengang Verfahrenstechnik	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Cr.	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester	
				h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.	h	Cr.
Pflichtmodule																					
Mathematik und Statistik	50	310	12	26	6	24	6														
Physik	20	130	5	20	5																
Informatik	26	154	6	16	4	10	2														
Technische Mechanik	34	206	8	14	3	20	5														
Chemie	26	154	6	12	3	14	3														
Physikalische Chemie	22	128	5					22	5												
Werkstofftechnik	16	104	4					16	4												
Strömungsmechanik und Rheologie	32	208	8					14	4	18	4										
Thermodynamik	32	208	8					14	4	18	4										
Elektrotechnik	22	128	5			16	4	6	1												
Konstruktionslehre	20	130	5					10	2	10	3										
Mess-, Regelungs- und Prozessleit- technik	36	204	8									18	4	18	4						
Mess- und Regelungstechnik																					
Computer Aided Design (CAD)	18	102	4									18	4								
Thermische Verfahrenstechnik	30	210	8									14	4	16	4						
Mechanische Verfahrenstechnik	30	210	8									14	4	16	4						
Chemische Verfahrenstechnik	30	210	8									14	4	16	4						
Prozess-, Apparate- und Anlagen- technik	50	310	12													32	6	18	6		
Sicherheitstechnik	18	102	4																	18	4
Ver- und Entsorgungstechnik	24	126	5											24	5						
Energiewirtschaft	18	102	4													18	4				
Projektarbeit	8	142	5															8	5		
Online-Kurs Betriebswirtschaftslehre	4	146	5							4	5										
REFA-Methoden	20	130	5							20	5										
Recht und Kostenrechnung	20	130	5													20	5				
Wahlpflichtmodule																					
Wahlpflichtmodul I	18	102	4													18	4				
Wahlpflichtmodul II	18	102	4															18	4		
Wahlpflichtmodul III	18	102	4															18	4		
Bachelorarbeit		360	12																		12
Kolloquium		90	3																		3
Summe	660	4740	180	88	21	84	20	82	20	70	21	78	20	90	21	88	19	62	19	18	19

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen

Prüfungsmodule	Regelprüfungssemester	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	begleitende- und Vorleistungen	Credits
Mathematik und Statistik	1.	K	120 min	40 %	keine	12
	2.	K	90 min	30 %	keine	
	2.	K	90 min	30 %	keine	
Physik	1.	K	120 min	100 %	1 LNW	5
Informatik	1.	K	120 min	100 %	keine	6
Technische Mechanik	2.	K	120 min	100 %	keine	8
Chemie	1.	K	90 min	50 %	1 LNW	6
	2.	K	90 min	50 %		
Physikalische Chemie	3.	K	120 min	100 %	1 LNW	5
Werkstofftechnik	3.	K	90 min	100 %	keine	4
Strömungsmechanik und Rheologie	4.	K	120 min	100 %	1 LNW	8
Thermodynamik	4.	K	120 min	100 %	1 LNW	8
Elektrotechnik	3.	K	120 min	100 %	keine	5
Konstruktionslehre	3.	E/B	120 min	50 %	keine	5
	4.			50 %		
Mess-, Regelungs- und Prozessleittechnik Mess- und Regelungstechnik	5.	K	120 min	50 %	keine	8
	6.	K	120 min	50 %	1 LNW	
Computer Aided Design (CAD)	5.	E/B		100 %	keine	4
Thermische Verfahrenstechnik	6.	K	120 min	100 %	1 LNW	8
Mechanische Verfahrenstechnik	6.	K	120 min	100 %	1 LNW	8
Chemische Verfahrenstechnik	6.	K	120 min	100 %	1 LNW	8
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik	7.	K	120 min	35 %	keine	12
	8.	K	120 min	35 %	keine	
	8.	E/B		30 %	keine	
Sicherheitstechnik	9.	K	120 min	100 %	keine	4
Ver- und Entsorgungstechnik	6.	K	120 min	100 %	1 LNW	5
Energiewirtschaft	7.	K	120 min	100 %	keine	4
Projektarbeit	8.	PRO		100 %	keine	5
Betriebswirtschaftslehre	4.	K	120 min	100 %	1 PVL	5
REFA-Methoden	4.	K	90 min	100 %	keine	5
Recht und Kostenrechnung	7.	K	90 min	50 %	keine	5
	7.	K	90 min	50 %	keine	
Wahlpflichtmodul I	7.	s. Nichttechnische Wahlpflichtmodule				4
Wahlpflichtmodul II	8.	s. Technische Wahlpflichtmodule				4
Wahlpflichtmodul III	8.	s. Technische Wahlpflichtmodule				4
Bachelorarbeit	6.	H		100 %	§ 24	12
Bachelorkolloquium	6.	M		100 %	§ 27(1)	3